

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2017

Nr. 2017/706

## Öffentlich-rechtliche Unternehmung „Wasserversorgung unteres Niederamt“: Genehmigung der Statuten

---

### 1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 19. Januar 2017 ersuchen die Einwohnergemeinden Gretzenbach und Schönenwerd um Genehmigung der Statuten der öffentlich-rechtlichen Unternehmung "Wasserversorgung unteres Niederamt". Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach hat der Gründung und den Statuten am 5. Dezember 2016 zugestimmt, diejenige der Einwohnergemeinde Schönenwerd am 12. Dezember 2016.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Grundlagen

Die Bildung einer öffentlich-rechtlichen Unternehmung für die Ausgliederung öffentlicher Aufgaben nach § 158 Absatz 2 Buchstabe a Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) ist in einem rechtsetzenden Reglement zu beschliessen (vgl. § 159 Abs. 1 GG). Sie hat somit in Statutenform zu erfolgen (vgl. § 159 Abs. 2 GG).

Gemäss § 210 Absatz 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Reglementsbestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht geprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Genehmigungsbehörde ist vorliegend gemäss § 100 Absatz 3 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) der Regierungsrat.

#### 2.2 Materielles

##### 2.2.1 Gemeinderechtliche Beurteilung

Das Amt für Gemeinden hat aus gemeinderechtlicher Sicht bezüglich der eingereichten Statuten keine Vorbehalte.

### 2.2.2 Finanzwirtschaftliche Prüfung

Auf der Grundlage von § 134 Absatz 2 GG nimmt das Amt für Gemeinden bei der Gründung von öffentlich-rechtlichen Unternehmen eine finanzwirtschaftliche Prüfung vor. Die im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens beanstandeten Punkte bezüglich der Statuten wurden bereinigt. Das Ergebnis der finanzwirtschaftlichen Prüfung wurde im Prüfungsbericht vom 5. September 2016 festgehalten.

Gemäss den durch die Gemeinden genehmigten Statuten führt die „Wasserversorgung unteres Niederamt“ die Rechnung (Finanzbuchhaltung) nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden (Art. 23 Abs. 1). Aufgrund der definitiv festgelegten Abschreibungssätze unter HRM2 sind die im Finanzplan aufgeführten Abschreibungssätze nicht mehr korrekt. Durch die nach HRM2 kürzeren Nutzungsdauern der Anlagen erhöhen sich entsprechend die Abschreibungsbeträge. Unter diesem Aspekt ist davon auszugehen, dass sich die Gemeindebeiträge pro m<sup>3</sup>-Wasserverbrauch (Gestehungskosten) im Vergleich zur kalkulatorischen Annahme leicht erhöhen werden.

Trotzdem sind die finanzwirtschaftlichen Voraussetzungen aber als gegeben zu betrachten und die Gründung des öffentlich-rechtlichen Unternehmens ist unter diesem Blickwinkel zu genehmigen.

### 2.2.3 Technische und betriebliche Beurteilung

Das Amt für Umwelt stellt fest, dass entgegen seiner Empfehlung aus der Vorprüfung die beiden Reservoirs der Hochzonen in Schönenwerd und Gretzenbach mit den dazugehörigen Stufenpumpwerken nicht ins Eigentum der neuen Trägerschaft übernommen worden sind. Sowohl das Reservoir "Im Bann" als auch das Hochzonenreservoir Gretzenbach sind jedoch zur Bereitstellung der lokalen wie auch der regionalen Löschwasserreserve erforderlich. Dieser Beschluss steht im Widerspruch zum Artikel 2 der Zweckbestimmung der vorliegenden Statuten, welcher besagt, dass sämtliche Primäranlagen von den bisherigen Wasserversorgungen in die neue Unternehmung übertragen werden. Damit würde die Betriebsführung dieser Unternehmung ohne zwingenden Grund bereits zu Beginn unnötig erschwert. So müssten für die Mitbenutzung dieser Fremdanlagen Vereinbarungen und Nutzungsverträge zwischen den Gemeinden und der Unternehmung abgeschlossen und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden. Gleichzeitig würde ein Präjudiz geschaffen, welches sich bei der Übernahme der Primäranlagen weiterer interessierter Wasserversorgungen als hinderlich erweisen könnte, weil jedesmal neu verhandelt werden müsste, welche der Primäranlagen übernommen werden sollten. Zudem müssten die neu aufgenommenen Gemeinden ebenfalls zusätzliche Vereinbarungen und Nutzungsverträge abschliessen. Diese Lösung würde deshalb die an und für sich vorgesehene und sinnvolle weitere Regionalisierung behindern und die angestrebte einfache Struktur käme abhanden. Ein solches Gebilde würde nicht mehr die Voraussetzungen einer vollwertigen Regionalisierung erfüllen.

Da es für die Geschäftsführung der Unternehmung aus verschiedenen Gründen wichtig ist, baldmöglichst über genehmigte Statuten zu verfügen, werden die nun vorliegenden trotz der aufgeführten Mängel genehmigt. Es wird jedoch empfohlen, das erläuterte Defizit der Statuten baldmöglichst zu beheben.

Weiter weisen wir darauf hin, dass der Anhang 1 der Statuten anzupassen ist. Die Anschlusschächte gehören gemäss Artikel 3 Absatz 1 zu den Primäranlagen. Diese sind im Plan entsprechend zu kennzeichnen. Zudem sind die Steuerungs- und Regelungsanlagen im Anhang 1 mit entsprechendem Hinweis aufzunehmen, da diese ebenfalls in das Eigentum der „Wasserversorgung unteres Niederamt“ aufgenommen worden sind.

Im Weiteren sind die folgenden bestehenden Verträge und Verpflichtungen auf die neue Trägerschaft zu übertragen, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist:

- Netznutzungsvertrag mit der Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau
- Liefervertrag mit der IBAarau Trinkwasser AG.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 158 ff., 209, 210, 215 GG, §§ 100 GWBA und § 19 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Statuten des öffentlich-rechtlichen Unternehmens „Wasserversorgung unteres Niederamt“ werden genehmigt.
- 3.2 Gemäss Ziffer 2.2.3 der Erwägungen sind die Vereinbarungen und Nutzungsverträge einzureichen bzw. die Statuten gemäss Vorschlag anzupassen.
- 3.3 Anhang 1 ist im Sinne der Ziffer 2.2.3 der Erwägungen anzupassen. Diese Anpassungen müssen den Gemeindeversammlungen nicht erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dem Amt für Umwelt sind drei bereinigte und von den Gemeinden unterzeichnete Exemplare einzureichen.
- 3.4 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 1'000.00 und wird der „Wasserversorgung unteres Niederamt“ in Rechnung gestellt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Kostenrechnung**

#### **Wasserversorgung unteres Niederamt, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd**

Genehmigungsgebühr: Fr. 1'000.00 (4210001 / 007 / 80058)

Fr. 1'000.00

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, mit gen. Statuten (folgen später)

Amt für Gemeinden, mit gen. Statuten (folgen später)

Einwohnergemeinde Schönenwerd, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd, mit gen. Statuten (folgen später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach, mit gen. Statuten (folgen später) **(Einschreiben)**

Wasserversorgung unteres Niederamt, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd, mit gen. Statuten (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)